



## **DEPARTEMENTSVERFÜGUNG**

betreffend **Regelung des Betriebs von mobilen Heizungen im Freien**

### **1. Gesetzliche Grundlagen**

Gemäss Art. 11 Abs. 2 des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BEG; 820.200) ist der Betrieb mobiler Heizungen im Freien zu gewerblichen Zwecken, insbesondere Wärmestrahler, zulässig, wenn der verursachte CO<sub>2</sub>-Ausstoss kompensiert wird. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betreibende den Einsatz erneuerbarer Energie oder den Erwerb eines Zertifikats für die Kompensation des CO<sub>2</sub>-Ausstosses belegt.

Mit Art. 33 der Energieverordnung des Kantons Graubünden (BEV; 820.210) wird das Gesetz konkretisiert. Gemäss Abs. 1 müssen mobile Heizungen mit einer Vignette versehen sein, um die Zulässigkeit des Betriebs zu bescheinigen. Abs. 2 bestimmt, dass der Betreibende bei der Gemeinde eine Vignette beziehen kann, wenn er den verursachten CO<sub>2</sub>-Ausstoss nachweislich kompensiert. Gemäss Abs. 3 können Betreibende ohne Nachweis bei der Gemeinde eine Vignette kaufen. Der Preis wird durch das zuständige Departement festgelegt und entspricht den Kosten für die CO<sub>2</sub>-Kompensation. Mit den Einnahmen aus dem Verkauf der Vignetten erwerben die Gemeinden die erforderlichen Zertifikate. Schliesslich legt Abs. 4 fest, dass das zuständige Departement die Einzelheiten regelt.

Gemäss Anhang 1 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; BR 170.310) ist das BVFD für die Bereiche Wasser und Energie und somit auch für die Festlegung des Preises einer Vignette sowie für die Regelung weiterer Einzelheiten zuständig.

### **2. Erwägungen**

Ein Vollzug, der die Leistung und Betriebsdauer jedes einzelnen Gerätes berücksichtigt, ist nicht praktikabel. Aus diesem Grund sind die zu kompensierende Menge CO<sub>2</sub> als auch der Preis für die Vignette einheitlich für alle Geräte zu bestimmen.

Handelsübliche mobile Heizgeräte (Heizpilze) weisen eine maximale Heizleistungsspanne zwischen 6 und 14 Kilowatt (kW) auf. Ausgehend von einer durchschnittlichen maximalen Heizleistung von 10 kW und einer durchschnittlichen saisonalen Betriebszeit von 450 Stunden beträgt der Energieverbrauch somit 4'500 Kilowatt-

stunden (kWh). Dieser Energieverbrauch entspricht einer Emission von etwa einer Tonne CO<sub>2</sub>.

Die Kompensation soll im In- und Ausland stattfinden können. Sie ist im Inland wesentlich teurer als im Ausland (bei myclimate kostet die Kompensation einer Tonne CO<sub>2</sub> im Inland rund 210 Franken, im Ausland dagegen nur rund 30 Franken). Das Departement hält deshalb einen Inland-Kompensationsanteil von 20 Prozent für angemessen.

Demnach ist je Heizgerät bis und mit einer maximalen Heizleistung von 14 kW jährlich eine Tonne CO<sub>2</sub> zu kompensieren, wobei mindestens 20 Prozent des CO<sub>2</sub>-Ausstosses im Inland zu kompensieren sind. Übersteigt die maximale Heizleistung eines Geräts 14 kW, so ist die doppelte Menge des CO<sub>2</sub>-Ausstosses zu kompensieren, über 28 kW maximale Heizleistung eines Gerätes die dreifache Menge usw.

Ausgehend davon ist der Preis pro Vignette und somit für die Kompensation einer Tonne CO<sub>2</sub> auf 60 Franken festzulegen.

Für elektrisch betriebene Heizgeräte (Wärmestrahler, Infrarotheizungen) kann die CO<sub>2</sub>-Kompensation auch durch den Bezug von mit erneuerbaren Energien produziertem Strom nachgewiesen werden. Ausgehend von einer Tonne CO<sub>2</sub> sind hierfür nachweislich 4'500 kWh mit erneuerbaren Energien produzierter Strom zu beziehen.

Gestützt auf Art. 11 Abs. 2 BEG in Verbindung mit Art. 33 BEV

**verfügt das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartment:**

1. Für jedes mobile Heizgerät im Freien für gewerbliche Zwecke bis und mit 14 kW maximaler Heizleistung ist eine Tonne CO<sub>2</sub> zu kompensieren. Für Geräte mit einer Leistung über 14 kW bis und mit 28 kW maximaler Heizleistung sind zwei Tonnen CO<sub>2</sub> und für Geräte mit einer maximalen Heizleistung von über 28 kW sind drei Tonnen CO<sub>2</sub> usw. zu kompensieren. Mindestens 20 Prozent des CO<sub>2</sub>-Ausstosses sind im Inland zu kompensieren.
2. Pro zu kompensierende Tonne CO<sub>2</sub> ist eine Vignette an das mobile Heizgerät zu kleben.

Eine Vignette ist jeweils ein Jahr vom 1. September bis zum 31. August gültig. Die Vignettenpflicht besteht ab der ersten Inbetriebnahme in der entsprechenden Gültigkeitsperiode.

3. Die Kompensation des CO<sub>2</sub>-Ausstosses erfolgt durch den Betreibenden oder durch die Gemeinde.
4. Kompensierte der Betreibende den CO<sub>2</sub>-Ausstoss selber, ist die Abgabe der Vignette durch die Gemeinde kostenlos.

Die Kompensation ist durch ein Zertifikat eines auf die Kompensation von CO<sub>2</sub> spezialisierten Unternehmens (z.B. myclimate) nachzuweisen.

Für elektrisch betriebene Heizgeräte kann die Kompensationspflicht auch erfüllt werden, wenn pro zu kompensierende Tonne CO<sub>2</sub> nachweislich jährlich 4'500 kWh mit erneuerbaren Energien produzierter Strom bezogen wird.

5. Kompensiert der Betreibende den CO<sub>2</sub>-Ausstoss nicht selber, hat er pro zu kompensierende Tonne CO<sub>2</sub> eine Vignette bei der Gemeinde zu erwerben.

Der Preis für eine Vignette beträgt 60 Franken.

6. Die Gemeinden verwenden den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Vignetten zur CO<sub>2</sub>-Kompensation.

Das Amt für Energie und Verkehr erstellt eine Vollzugshilfe für die Gemeinden.

7. Für die Ergreifung von Sanktionen im Widerhandlungsfall, namentlich für die Erhebung von Bussen, sind die Gemeinden zuständig (Art. 36 f. BEG).

8. Diese Verfügung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

9. Mitteilung an das Amt für Energie und Verkehr zuhanden aller Gemeinden sowie zur angemessenen Publikation.

**BAU-, VERKEHRS- UND FORST-  
DEPARTEMENT GRAUBÜNDEN**  
Der Vorsteher:

Dr. Mario Cavigelli, Regierungsrat